

**Senatsrichtlinien zur Behandlung von Sondervoten
im Rahmen von Berufungsverfahren
vom 08.05.1987, in der Fassung vom 15.05.1992**
(angepasst an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes vom 01.09.2003)

1. Berechtigt zur Abgabe eines Sondervotums sind:
 - alle der jeweiligen Berufungskommission sowie dem vorschlagenden Fachbereich angehörnden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - alle Mitglieder der Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese der entsprechenden Berufungskommission oder dem Fachbereichsrat angehören.
2. Der Senat kann die ihm in § 86 Abs.2 Nr.10 HochSchG eingeräumten Rechte nur in Kenntnis des Gesamtvorgangs und unter Würdigung aller für die Vordiskussion maßgeblichen Gesichtspunkte wahrnehmen. Ein Sondervotum ist daher dem Senat auf dem Dienstweg mit dem Besetzungsvorschlag des Fachbereiches vorzulegen.
3. Nur wenn aus der Begründung erkennbar ist, warum der Mehrheitsbeschluss und/oder die Mehrheitsbegründung nicht mitgetragen wird, kann eine von der Mehrheitsmeinung des beschlussfassenden Gremiums abweichende Meinung als Sondervotum anerkannt werden. Darüber hinaus sollte das Sondervotum nach Möglichkeit eine konstruktive Entscheidungsalternative zur Mehrheitsmeinung enthalten.
4. Grundsätzlich müssen die tragenden Gründe für die abweichende Meinung bereits Gegenstand der Diskussion im Fachbereichsrat gewesen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn
 - das Sondervotum von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgegeben wird, die weder Mitglied der Berufungskommission noch des Fachbereichsrates sind.
 - das Sondervotum neue Aspekte zum Gegenstand hat, die sich erst nach Behandlung im Fachbereichsrat ergeben haben.

Mit abweichenden Voten, die die unter den Punkten 1 – 4 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, wird sich der Senat künftig inhaltlich nicht mehr auseinandersetzen.

Da gemäß § 50 HochSchG der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur auf Grund eines Vorschlages der einschlägigen Fachbereichsräte die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beruft, ist dieser zwangsläufig auch Adressat eines Sondervotums. Abweichende Voten werden daher, ungeachtet ob die o.a. Kriterien erfüllt sind, mit dem Besetzungsvorschlag an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur weitergeleitet. Sollte jedoch der Senat auf Grund Nichteinhaltung der o.a. Kriterien diese abweichende Meinung nicht als Sondervotum anerkannt haben, wird dies im Begleitschreiben an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in geeigneter Form zum Ausdruck gebracht.